

S a t z u n g

**über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen
Herstellung für die Hainstraße
vom**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Abweichung**

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Hainstraße zwischen Westfalenweg und dem Grundstück Hainstraße 105 einschließlich weicht von den Merkmalen der endgültigen Herstellung im Sinne von § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) ab.

(2) Folgende Flächen, die als Gehweg ausgebaut sind, befinden sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal:

1. eine ca. 2 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Hainstraße 195, Gemarkung Elberfeld, Flur 1, Flurstück 723;
2. eine ca. 1 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Hainstraße 173, Gemarkung Elberfeld, Flur 1, Flurstück 434;
3. eine ca. 3 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Hainstraße 171, Gemarkung Elberfeld, Flur 1, Flurstück 435;
4. eine ca. 2 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Hainstraße 169, Gemarkung Elberfeld, Flur 41, Flurstück 3/1;
5. eine ca. 0,2 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Hainstraße 168, Gemarkung Elberfeld, Flur 2, Flurstück 564;
6. eine ca. 2 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Hainstraße 168, Gemarkung Elberfeld, Flur 2, Flurstück 563;
7. eine ca. 1 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Hainstraße 166, Gemarkung Elberfeld, Flur 2, Flurstück 227/53;
8. eine ca. 2 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Hainstraße 158b/158c, Gemarkung Elberfeld, Flur 2, Flurstück 1148;

9. eine ca. 1 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Hainstraße 158a, Gemarkung Elberfeld, Flur 2, Flurstück 1149;
10. eine ca. 2 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Hainstraße 158, Gemarkung Elberfeld, Flur 2, Flurstück 1150;
11. eine ca. 5 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Hainstraße 125, Gemarkung Elberfeld, Flur 41, Flurstück 147.

(3) Vier Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen für die Dauer von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Satzung an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Am Clef 58 in Wuppertal-Barmen aus und können während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, eingesehen werden. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 Endgültige Herstellung

Für die Erschließungsanlage Hainstraße zwischen Westfalenweg und dem Grundstück Hainstraße 105 einschließlich gelten die Merkmale der endgültigen Herstellung hinsichtlich der Anforderungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 mit den in § 1 Abs. 2 genannten Einschränkungen als erfüllt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.